

Anleitung zur Selbsteinstufung der Kindertagesstättengebühren

nach der Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Kindertagesstätten (KiTa-Gebührensatzung) vom 12.11.2015 geändert in der Fassung vom 27.06.2019

Ab dem 01.01.2016 sind für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren auf der Grundlage der vom Rat festgestellten Gebührenkalkulation zu erheben. Die Höhe der monatlichen Gebühren richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Betreuungsform und Ihrem Einkommen.

Die Einstufung in die für Sie gültige Einkommensgruppe nehmen Sie selber vor!

Hierzu müssen Sie die beiliegende **verbindliche Selbsterklärung** ausfüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen. Die Stadt Schöningen behält sich eine stichprobenartige Prüfung Ihrer Angaben vor.

Die verbindliche Selbsterklärung ist für jedes Kind separat auszufüllen!

Um Ihnen das Ausfüllen der Selbsterklärung zu erleichtern, finden Sie hier einige Erläuterungen:

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Lebt das Kind/die Kinder bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte maßgebend.

Lebt das Kind/die Kinder nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Allerdings gehören zu dessen Einkünften auch die Unterhaltsleistungen.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgeblich ist das **Jahres-Bruttoeinkommen**, nicht das zu versteuernde Einkommen:

- anzugeben sind die Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten gemäß § 2 (1) Einkommensteuergesetz (EStG),
- ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten bzw. Lebenspartner/in ist nicht zulässig,
- sonstige Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B.:
Einkünfte aus Minijobs, BaföG, Mutterschaftsgeld, Elterngeld (bis 300 € monatlich anrechnungsfrei), Kindergeld, Wohngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGB II.

3. Veränderung der Einkünfte

Einkommensveränderungen sind grundsätzlich durch die Eltern zu Beginn eines jeden Jahres dem Träger mitzuteilen. Einkommensveränderungen von mindestens 15 % während des laufenden Kindergartenjahres sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Verändert sich das Einkommen der Familie dauerhaft über eine oder mehrere Stufen, ist die Stadt Schöningen berechtigt, eine zeitnähere (ggfs. unterjährige) Einkommensermittlung vorzunehmen. Hierfür ist das Einkommen der Familie der letzten drei Monate vor Antragstellung durch Belege nachzuweisen.

Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Pauschale Werbungskosten für Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von z. Zt. 1.230 € gemäß **§ 9a (1a) EStG** in seiner gültigen Fassung.

Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge analog zu § 16 (1) und (2) WoGG in Höhe von 10 bis maximal 30 %:

Es ist ein Abzug von **jeweils** 10 % vorzunehmen, wenn

1. Einkommensteuern entrichtet werden,
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichtet werden*,
3. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden.*

* Nr. 2 und 3 sind auch anzuwenden, wenn laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zu leisten sind, die dem Zweck der Pflichtbeiträge entsprechen.

Treffen alle drei Varianten, ist auf der Selbsterklärung ein 30 %-iger Abzug geltend zu machen. Analog dazu ein 20 %-iger Abzug, wenn nur zwei von den o. g. Varianten zutreffen bzw. ein 10 %-iger Absatz bei nur einer zutreffenden Variante.

Ergibt sich kein Abzugsbetrag aus Ziffern 1 - 3, sind vom Einkommen 6 % abzuziehen.

Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b EStG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich dabei nach dem Grad der Behinderung. Als Pauschbetrag werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

20	384 Euro,
30	620 Euro,
40	860 Euro,
50	1 140 Euro,
60	1 440 Euro,
70	1 780 Euro,
80	2 120 Euro,
90	2 460 Euro,
100	2 840 Euro.

Kinderfreibeträge gemäß § 32 (6) EStG in seiner gültigen Fassung vom z. Zt. insgesamt 4.476 € für jedes zu berücksichtigende Kind (3.012 € für das sächliche Existenzminimum und 1.464 € für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

Nachweise

Das Jahreseinkommen entspricht dem Gesamtjahresbruttoeinkommen (**nicht** dem steuer-pflichtigen Gesamtjahresbrutto) des letzten Kalenderjahres. Bei Einkommen aus nichtselbst-ständiger Arbeit ist es **ausschließlich** durch die letzte Abrechnung des Vorjahres zu belegen.

Für alle übrigen Einkommensarten in Form von Einkommenssteuerbescheiden oder Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Soweit auch steuerfreies Einkommen erzielt wurde, welches weder im Steuerbescheid noch

in der letzten Abrechnung des Vorjahres aufgeführt ist, ist dies gesondert nachzuweisen:
z. B. durch Bescheide der Krankenkasse bei Mutterschaftsgeld oder Krankengeld, Eltern-
geldbescheide, Unterhaltsleistungen, BaföG-Bescheide etc.
Sie haben die Möglichkeit die Unterlagen persönlich, per Post, Fax oder E-Mail einzureichen.
Unterlagen, die Sie per Post versenden, bitte **ausschließlich** als Kopien beifügen.

1. Wie hoch ist der zu zahlende Elternbeitrag?

Entsprechend der ermittelten Gesamtnettoeinkünfte erfolgt die Einstufung in eine Einkommensstufe. In Verbindung mit der gewählten Betreuungszeit ergibt sich daraus die zu zahlende monatliche Kindergartengebühr. Die jeweils gültige Gebührentabelle können Sie über die Internetseite der Stadt Schöningen unter www.schoeningen.de abrufen. Von dort geht der Pfad über Service und Ämter – Service - Downloads und Formulare – Kinder und Jugendliche.

2. Beispielberechnungen

**Beispiel 1: SGB II Empfänger:
SGB II Empfänger werden immer in die Stufe 1 eingestuft.**

Beispiel 2: Verheiratet, 2 Kinder:

Einkünfte/Abzüge	Bitte nachweisen durch z. B	Sorgeberechtigte/r Name, Vorname	Sorgeberechtigte/r Name, Vorname
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	letzte Gehaltsabrechnung des Vorjahres	42.000,00	18.000,00
abzüglich Werbungskostenpauschale		- 1.200,00	- 1.200,00
1. Zwischensumme		= 40.800,00	= 16.800,00
abzüglich 30 %		- 12.240,00	- 5.040,00
2. Zwischensumme		= 28.560,00	= 11.760,00
Kindergeld (2 Kinder)		+ 4.896,00	+ ---
3. Zwischensumme Gesamtjahreseinkommen		= 33.456,00	= 11.760,00
abzüglich Kinderfreibeträge (2 Kinder)		- 8.952,00	- 8.952,00
zu berücksichtigendes Gesamt-Jahres-Nettoeinkommen		= 24.504,00	= 2.808,00
Gesamtsumme		= 27.312,00	

Stadt Schöningen

Einstufung in Stufe 4

Fachbereich Bürgerdienste
Frau Würfel 05352/512-142
Frau Winter 05352/512-263